

**Zusammenstellung
der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von dritter Seite zur 3. Änderung des
Bebauungsplans C 1 – „Landschaftspark südlich der Freilichtbühnenstraße“**

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, am Verfahren der Bauleitplanung beteiligt und entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt werden. Dieses wurde seitens der Stadt Wiesmoor mit Schreiben vom 18.04.2019 mit Fristsetzung zum 28.05.2019 durchgeführt. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 26.04.2019 bis einschließlich 28.05.2019.

In der nachstehenden Auflistung sind die entsprechenden Stellungnahmen aufgeführt.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.08.2019
1.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich	26.04.2019	Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung keine Bedenken. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens wird die gültige Bauleitplanung übersandt.
2.	Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie u. Gesundheit	-	Fehlanzeige	-
3.	Landkreis Aurich	27.05.2019	Mit Schreiben vom 18.04.2019 teilen Sie mir mit, dass die Stadt Wiesmoor den Bebauungsplan C 1 in einem 3. Änderungsverfahren ändern möchte. Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit bis zum 28.05.2019 eine Stellungnahme abzugeben. Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: <u>Belange des Brandschutzes</u> Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 800 l/Min. bzw. 48 m³/Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Wiesmoor vorzuhalten. Wird das Löschwasser durch das öffentliche Trinkwassernetz bereitgestellt, sind die Versorgungsleitungen als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten	Der Brandschutz ist im Plangebiet ausreichend gesichert. Die Notwendigkeit für neue Hydranten ist nicht erforderlich. Soweit brandschutztechnische Rückfragen bestehen wird die örtliche Feuerwehr bzw. der Brand-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.08.2019
			<p>sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit meinem Brandschutzprüfer und dem zuständigen Stadt- oder Ortsbrandmeister abzustimmen.</p>	<p>schutzprüfer beim Landkreis Aurich kontaktiert.</p>
			<p><u>Belange des Abfall- und Bodenschutzrechts</u> Die Böden im Plangebiet weisen eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Eine Verdichtung zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen Vorgaben für den Bodenschutz durch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) werden beachtet. Etwaige Bauherren werden auf die gesetzlichen Vorgaben hingewiesen.</p>
			<p>Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest minimiert werden.</p>	<p>Aufgrund der im Plangebiet noch verfügbaren relativ kleinen Freiflächen wird die Notwendigkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung nicht gesehen. Die Empfehlung wird aber trotzdem an etwaige Bauherren weitergegeben.</p>
			<p>Des Weiteren ist folgendes in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. 	<p>In der Begründung wird unter Abschnitt 9 „Hinweise“ dieser zusätzlicher Hinweis mit aufgenommen.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.08.2019
			<ul style="list-style-type: none"> • Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. 	In der Begründung wird unter Abschnitt 9 „Hinweise“ dieser zusätzlicher Hinweis mit aufgenommen.
			<ul style="list-style-type: none"> • Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert > Z 0 bis ≤ Z 2 ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden. 	In der Begründung wird unter Abschnitt 9 „Hinweise“ dieser zusätzlicher Hinweis mit aufgenommen.
			<ul style="list-style-type: none"> • Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können. 	In der Begründung wird unter Abschnitt 9 „Hinweise“ dieser zusätzlicher Hinweis mit aufgenommen.
4.	Gemeinde Friedeburg	-	Fehlanzeige	-
5.	Gemeinde Uplengen	-	Fehlanzeige	-
6.	Gemeinde Großefehn	-	Fehlanzeige	-
7.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Aurich – Katasteramt Aurich	21.05.2019	Gegen den Bebauungsplan (bzw. der textlichen Änderung) bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.08.2019
8.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Aurich	-	Fehlanzeige	-
9.	Agentur für Arbeit Emden	-	Fehlanzeige	-
10.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement, Frau Astrid Möller	-	Fehlanzeige	-
11.	Handwerkskammer f. Ostfriesland	-	Fehlanzeige	-
12.	Industrie- und Handelskammer	24.05.2019	Den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Zur Kenntnis genommen.
13.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	24.04.2019	Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.	Zur Kenntnis genommen.
14.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	-	Fehlanzeige	-
15.	Staatliches Baumanagement Emden - Baugruppe Aurich	-	Fehlanzeige	-
16.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3	24.04.2019	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Zur Kenntnis genommen.
			Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
			Das Plangebiet liegt im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel und innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.08.2019
			gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz.	
			Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 20,9 m über NN – nicht überschreiten. Ab dieser Höhe über NN werden bauliche Anlagen vom Radar erfasst und können zu Störungen führen.	Zur Kenntnis genommen. Die sonstigen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes C 1, dazu gehört auch eine max. Gebäudehöhe von 9,50 m gemessen ab Oberkante Erschließungsstraßenmitte (siehe dazu textliche Festsetzung Nr. 5 „Gebäudehöhe“ in der rechtskräftigen 2. Änderung), bleiben bestehen. Geländehöhen von ca. 10,00 m über NN liegen hier vor, so dass die geforderte Gesamthöhe von 20,9 m ü. NN nicht überschritten wird.
			Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.	Zur Kenntnis genommen.
			Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall, mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.	Zur Kenntnis genommen. Eine Überschreitung ist nicht möglich (siehe obige Abwägung).
17.	NLWKN - Betriebsstelle Aurich	21.05.2019	Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgender Punkt beachtet wird:	Zur Kenntnis genommen.
			Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis genommen. Die Oberflächenentwässerung im Plangebiet ist gesichert.
			Stellungnahme als TöB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
18.	Polizeiinspektion Aurich - Sachgebiet Verkehr -	-	Fehlanzeige	-
19.	Einzelhandelsverband Ost-	24.04.2019	Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. erhebt	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.08.2019
	friesland e. V.		gegen die Bauleitplanung <u>keinerlei Bedenken</u> .	
20.	ADFC Ortsclub Wiesmoor e. V., z. H. Herrn Karl-Heinz Herzog	-	Fehlanzeige	-
21.	Avacon Netz GmbH	26.04.2019	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Purena GmbH/WEVG GmbH & Co. KG.	Zur Kenntnis genommen.
			Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsgebiet entspricht und dieser einzuhalten ist.	Zur Kenntnis genommen.
			26639 Wiesmoor OT Wiesmoor Resedaweg	
			Gesamtanzahl Pläne: 0	
			Achtung: Im o. g. Auskunftsgebiet können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.	Zur Kenntnis genommen.
			Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
22.	TenneT TSO GmbH	25.04.2019	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Zur Kenntnis genommen.
			Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen	Zur Kenntnis genommen.
23.	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH	27.05.2019	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.04.2019.	
			Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.08.2019
			keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
24.	EWE Netz GmbH	16.05.2019	Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 23.04.2019.	
			Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 1 „Landschaftspark südlich der Freilichtbühnenstraße“ haben wir zur Kenntnis genommen.	
			Die EWE NETZ GmbH hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen.
25.	Deutsche Telekom Technik GmbH	-	Fehlanzeige	-
26.	Oldenburgisch-Ostfr. Wasserverband	-	Fehlanzeige	-
27.	Key Account Deutsche Post/DHL Group	-	Fehlanzeige	-
28.	Ev.-luth. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
29.	Kath. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
30.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	21.05.2019	Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	
			Im Untergrund des Planungsgebietes sind keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie O gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4 – 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben kann daher bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.	Zur Kenntnis genommen.
			Im Untergrund der Planungsfläche steht nach den	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.08.2019
			<p>uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um organische und biogene Lockergesteine (Torf, Faulschlamm, Mudde, Schlick) mit großer Setzungsempfindlichkeit u. a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz.</p>	
			<p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
			<p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p>	Zur Kenntnis genommen.
			<p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden.</p>	Zur Kenntnis genommen.
			<p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>	Zur Kenntnis genommen.
			<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p>	
			<p>Die Moorböden im Bereich des Landschaftsparks weisen laut unseren Datengrundlagen eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit und somit eine hohe Gefährdung der Bodenfunktion durch Bodenverdichtung auf. Im Sinne der weiteren Nutzung als Landschaftspark geben wird aus bodenschutzfachlicher Sicht einige Hinweise zu den Maßnahmen der</p>	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.08.2019
			Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen.	
			Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u. a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Struktur-schäden zu vermeiden.	Die Hinweise werden soweit möglich beachtet. Etwaigen Bauherren werden diese Hinweise zur Verfügung gestellt.
			Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Zur Kenntnis genommen.
31.	Ostfriesische Landschaft	30.04.2019	Gegen die 3. Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	
			Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Bau-denkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.	Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planunterlage der 2. Änderung des B-Planes sowie in der Begründung für die 3. Änderung unter Abschnitt 9 „Hinweise“ vorhanden.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.08.2019
			Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planunterlage der 2. Änderung des B-Planes sowie in der Begründung für die 3. Änderung unter Abschnitt 9 „Hinweise“ vorhanden.
32.	LGLN Meppen - Staatliche Moorverwaltung	-	Fehlanzeige	-
33.	Landschafts- und Kulturbauverband Aurich	-	Fehlanzeige	-
34.	Nds. Landesforsten – Forstamt Neuenburg	-	Fehlanzeige	-
35.	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V	-	Fehlanzeige	-
36.	Jägerschaft Aurich e. V., z. H. Herr Dieter Schilling	-	Fehlanzeige	-
37.	Hegering Bagband, z. H. Herr Manfred Becker	-	Fehlanzeige	-
38.	Freiwillige Feuerwehr Wiesmoor, z. H. Herr Behrends	-	Fehlanzeige	-
39.	Chemisches Untersuchungsamt Emden	-	Fehlanzeige	-
40.	Bund f. Umwelt- und Naturschutz	-	Fehlanzeige	-
41.	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. (BSH)	-	Fehlanzeige	-
42.	Naturschutzbund Deutschland	-	Fehlanzeige	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.08.2019
	Landesverband Niedersachsen e. V.			
43.	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.	-	Fehlanzeige	-
44.	BUND Regionalverband Ostfriesland	-	Fehlanzeige	-
45.	Naturschutzbund Wiesmoor/Großefehn, z. H. Herrn Hanssen	-	Fehlanzeige	-
46.	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V., z. H. Frau Fick-Tiggers	-	Fehlanzeige	-
47.	Ev.-reformierte Kirche in NW-Deutschland	-	Fehlanzeige	-
48.	Förderverein des Torf- u. Siedlungsmuseums, z. H. Herrn Gerold Kayser	-	Fehlanzeige	-
49.	LGLN RD Meppen – Staatliche Moorverwaltung	-	Fehlanzeige	-
50.	Gewerbeverein Wiesmoor e. V.	-	Fehlanzeige	-
51.	Stadt Wiesmoor, Fachbereich 4, z. H. Herrn Beekmann	-	Fehlanzeige	-
52.	Stadt Wiesmoor, Fachbereich 3, z. H. Herrn H.-D. Schoon	-	Fehlanzeige	-
53.	Ev.-luth. Kirchenamt Aurich	-	Fehlanzeige	-
54.	Stadt Wiesmoor, FG 2.2, z. H. Frau Helga Schoon	-	Fehlanzeige	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.08.2019
55.	Gleichstellungsbeauftragte Frau Andrea Goller	-	Fehlanzeige	-
56.	Entwässerungsverband Au- rich	22.05.2019	Die Belange des Entwässerungsverbandes Aurich sind nicht unmittelbar betroffen. Gegen die geplante 3. Änderung des B-Planes Nr. C 1 werden keine Bedenken oder Einwände erhoben.	Zur Kenntnis genommen.
57.	Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH	-	Fehlanzeige	-
58.	Stadt Aurich	-	Fehlanzeige	-
59.	Stadt Wiesmoor, FB, z. H. Herrn Lübbers	-	Fehlanzeige	-

Bei den Trägern öffentlicher Belange, die sich zur 3. Änderung des Bebauungsplans C 1 – „Landschaftspark südlich der Freilichtbühnenstraße“ in der Stadt Wiesmoor nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.

Von dritter Seite wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Keine Person hat die Unterlagen im Rathaus eingesehen.